Die Vergütungshöhe dieses EEG-Stroms richtet sich im Wesentlichen nach den Stromgestehungskosten und ist für 20 Jahre garantiert.

Bei der Festlegung der Höhe der Vergütung ist zwischen den verschiedenen Erzeugungsarten und Anlagengrößen zu unterscheiden. Neue PV-Anlagen bis einschließlich 750kW Leistung und neue Biomasse-Anlagen bis einschließlich 150kW Leistung erhalten genauso wie Bestandsanlagen auch nach dem Inkrafttreten des EEG 2017 weiterhin eine unmittelbar im EEG festgelegte Garantievergütung.

EEG-Umlage

Der EEG-Strom wird entweder durch die Anlagenbetreiber direktvermarktet oder an der Strombörse durch die Übertragungsnetzbetreiber vermarktet. Welche Vermarktungsform vom Anlagenbetreiber gewählt werden kann, ist abhängig sowohl von der Größe wie vom Inbetriebnahmedatum seiner Anlage. Da sowohl die an der Börse erzielten wie auch die im Wege der Direktvermarktung erzielten Preise in der Regel unter den gesetzlich festgelegten bzw. durch Ausschreibung ermittelten Vergütungssätzen liegen, wird den Übertragungsnetzbetreibern der Differenzbetrag erstattet. Dieser Differenzbetrag wird in Form der EEG-Umlage auf alle Stromverbraucher umgelegt.

Mit Hilfe von Prognosen zu den erwarteten EEG-Ausgaben und den voraussichtlichen Einnahmen aus der EEG-Stromvermarktung berechnen die deutschen Übertragungsnetzbetreiber zusammen mit Forschungsinstituten die Höhe der EEG-Umlage, die derzeit 6,79 ct/kWh beträgt (Stand 2017/18).

Zusammenhang zwischen EEG-**Umlage und Börsenstrompreis**

An der Leipziger Strombörse EEX (European Energy Exchange) waren seit dem Höchststand von 9,5 ct/kWh im Jahr 2008 bis 2016 sinkende Strompreise zu verzeichnen. So lag der Börsenstrompreis gemittelt 2012 bei 5,5 und 2016 nur noch bei 3,1 ct/kWh. Der Preisverfall erklärt sich insbesondere durch das Überangebot an Strom, vor allem aus Windenergieanlagen, die zu einem großen Teil gleichzeitig und damit nicht bedarfsorientiert Strom erzeugen sowie durch die großen Strommengen aus dem bestehenden konventionellen Kraftwerkspark.

Weitere Faktoren, wie etwa die Entlastung energieintensiver Industriebetriebe von der EEG-Umlage und der zunehmende Eigenverbrauch, lassen die EEG-Umlage ebenfalls ansteigen.

Auch die anhaltend niedrigen Preise für CO₂-Zertifikate im europäischen Emissionshandel wirken senkend auf den Börsenstrompreis, da Strom aus fossilen Energieträgern so wesentlich billiger angeboten werden kann, als dies bei höheren CO₂-Preisen der Fall wäre.

Während sich so die EEG-Umlage von 2011 bis 2017 fast verdoppelt hat, ist die Summe aus Börsenstrompreis und EEG-Umlage im selben Zeitraum nicht einmal um 10% gestiegen. Dieser Effekt wurde von den Stromanbietern häufig nicht an die Kunden weitergegeben. Aus diesem Grund ist eine detaillierte Prüfung der Stromrechnung durch den Endkunden und gegebenenfalls ein Anbieterwechsel sinnvoll.

Was ist eine Kilowattstunde (kWh)?

Eine kWh gibt die Energiemenge an, die ein Verbraucher mit einer Leistung von 1 kW innerhalb von einer Stunde benötigt, bzw. eine Energieerzeugungsanlage mit 1 kW Leistung in derselben Zeit erzeugt.

Mit einer kWh Strom kann man in etwa 30 Minuten lang die Haare föhnen (2000 Watt Gerät) oder 1 Stunde staubsaugen (1000 Watt Gerät).

Sprechen Sie uns an!

C.A.R.M.E.N. e.V., das Centrale Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk, wurde 1992 gegründet und ist die bayerische Koordinierungsstelle für Nachwachsende Rohstoffe, Erneuerbare Energien und nachhaltige Ressourcennutzung, C.A.R.M.E.N. e.V. bündelt Informationen und bietet kostenfreie, neutrale Beratung für alle Interessengruppen. Das Netzwerk ist Teil des Kompetenzzentrums für Nachwachsende Rohstoffe (KoNaRo) in Straubing.

Gerne bergten wir Sie kostenlos und neutral zu Themen rund um Energie und Nachwachsende Rohstoffe!

Kontakt

C.A.R.M.E.N. e.V. Centrales Agrar-Rohstoff Marketingund Energie-Netzwerk Schulgasse 18 94315 Straubina Tel. 09421 960 300 contact@carmen-ev.de www.carmen-ev.de

Stand: Nov. 2017







So kommt Ihr Strompreis zustande!



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

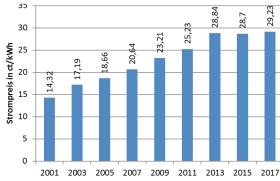


Der Strompreis für Haushaltskunden

Entwicklung und Zusammensetzung

Strompreisentwicklung

Der durchschnittliche Strompreis deutscher Haushalte mit einem zu Grunde liegenden Jahresverbrauch von 3.500 kWh stieg zwischen 2001 und 2013 von 14,32 auf 28,84 ct/kWh an und liegt derzeit (2017) bei 29,23 ct/kWh.



Strompreisentwicklung 2001-2017 (Datenquelle: BDEW 2017)

Den benötigten Strom beziehen Haushaltskunden weder direkt vom Erzeuger noch vom Großhandel oder der Strombörse. Sie kaufen diesen zu Tarifkundenpreisen von einem der rund 900 Stromanbieter in Deutschland ein. Um Preisentwicklungen analysieren und bewerten zu können, müssen komplexe Kostenfaktoren berücksichtigt werden.

Strompreiszusammensetzung

Der auf der Stromrechnung ausgewiesene Preis setzt sich im Wesentlichen aus drei Komponenten zusammen.

 Anteil für die Beschaffung sowie den Vertrieb des Stroms





Diese Komponente bildet sich aus dem Wettbewerb der Stromanbieter, variiert deshalb je nach Anbieter und wird daher auch als Wettbewerbsanteil bezeichnet. Die wichtigsten Einflussgrößen für die Beschaffungskosten sind die Rohstoff- und Betriebskosten. Zum Bereich Vertrieb werden beispielsweise auch Kosten für Verwaltung und Marketing gezählt. Aufgrund des Wettbewerbsanteils kann der Stromkunde neben der Herkunft des Stroms auch die Höhe seines Strompreises beeinflussen.

2. Entgelte für die Netznutzung

Für die Durchleitung von Strom stellen die Netzbetreiber den Stromanbietern sogenannte Netzentgelte in Rechnung. Sie dienen der Finanzierung von (Aus-)Bau, Instandhaltung und Betrieb der Netze. Diese Gebühren werden durch den Stromanbieter auf den Letztverbraucher umgelegt und variieren regional abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber.

3. Staatlich veranlasste Preisbestandteile

Die Konzessionsabgabe wird durch den Netzbetreiber an die jeweilige Kommune entrichtet, um das "Wegerecht" für die Leitungen zu erhalten. Mit der Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) werden Erlösausfälle der Netzbetreiber ausgeglichen. Diese entstehen durch verringerte Netzentgelte bestimmter Abnehmergruppen (v.a. stromintensive Nutzer). Zur Förderung der Betreiber von Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeproduktion (sogenannte Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) wird eine KWK-Umlage erhoben.

Mit Hilfe der Offshore-Haftungsumlage soll Anlagenbetreibern Sicherheit beim Ausbau der Offshore-Windenergie geboten werden. Die Umlage wird auf das Netzentgelt aufgeschlagen, um Windparkbetreibern Erlösausfälle im Falle von Verzögerungen oder Störungen der Netzanbindung zu erstatten.

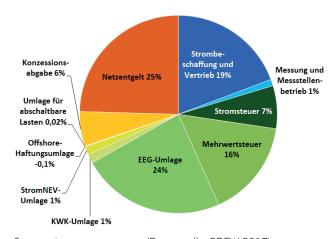
Unternehmen, die in der Lage sind, ihre hohen Stromverbräuche zur Entlastung und Stabilisierung des Stromnetzes kurzfristig zu reduzieren oder einzustellen, werden für diese

freiwillige Leistung entschädigt.

Diese Entschädigungen fallen auf den Letztverbraucher in Form der Umlage für abschaltbare Lasten zurück.

Genau wie andere Dienstleistungen und Waren wird auch der Strompreis mit einer Mehrwertsteuer belegt. Diese beträgt 16 %. Zudem wird eine Stromsteuer (auch Ökosteuer genannt) in Höhe von 7% erhoben.

Der wichtigste staatlich veranlasste Preisbestandteil ist die EEG-Umlage, die im Folgenden erläutert wird.



Strompreiszusammensetzung (Datenquelle: BDEW 2017)

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist die Vergütung geregelt, die ein Betreiber einer Erneuerbaren-Energien-Anlage (z. B. Photovoltaik) für jede erzeugte Kilowattstunde elektrischer Energie erhält.